

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Segeberg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.11.2014

Auf Grund der Abschnitte 2, 8 und 10 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) neugefasst durch Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung erlassen:

Im Kreis Segeberg war in bestimmten Gebieten die Aufstallung von Geflügel angeordnet worden.

Nachdem eine Neubewertung der Risikogebiete in Verbindung mit der Tatsache, dass bisher kein Nachweis von H5N8 oder anderer hochpathogener Subtypen im Kreis Segeberg erfolgt ist, wird die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 26.11.2014 hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird unter der Internetadresse des Kreises Segeberg www.kreis-segeberg.de/Bekanntmachungen bereit gestellt. Die amtliche Bekanntmachung ist damit wirksam erfolgt.

Bad Segeberg, 26.02.2015

**Kreis Segeberg –Der Landrat –
Gesundheit für Mensch und Tier
Tiergesundheit und -haltung
Im Auftrage
gez. Dr. Warlies**